

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2013 für den Friedhof der Gemeinde Niederdorfelden folgende Satzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.01.2009 Gebühren nach Maßgaben dieser Gebührenordnung erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff, zul. geändert am 23.09.2003, GVBl. I 2003 S. 268) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den § 7, 10, 12, 13 und 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebührenarten

§ 7
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung nach Beendigung der Trauerfeier	83,00 €
---	---------

§ 8
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| a) in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen | 596,00 € |
| b) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die erste Bestattung | 596,00 € |
| c) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die zweite Bestattung | 632,00 € |
| 2. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen | 448,00 € |
| 3. Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen | 224,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. in einer Urnenreihengrabstätte | |
| a) für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |
| 2. in einer Urnenwahlgrabstätte (je Aschenurne) | |
| a) für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |
| 3. in einer Wahl- und Reihengrabstätte | |
| a) für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 213,00 € |
| 4. in einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen | |
| a) für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |

- (3) Für Bestattung von Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 140,00 € |
| 2. für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte, das Öffnen, und Schließen der Urnenkammer sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 197,00 € |

§ 9
Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungen von Ascheurnen umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen der Grabstätte, Herausnehmen der Ascheurne, Schließen der Grabstätte.
1. Die Kosten für die Umbettung einer Ascheurne durch das Friedhofspersonal werden je nach Leistungsumfang und anfallendem Zeitaufwand des Friedhofspersonals abgerechnet zum Satz je Stunde von 38,00 €
- (2) Die Umbettung von Särgen, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand sowie neue Säрге oder Urnen und Übersäрге müssen von den Berechtigten oder Antragstellern über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden.
- (3) Genehmigungsgebühren dritter Behörden, Kosten amtsärztlicher Gutachten sowie Gebühren für sonstige amtliche Bestattungen nach § 8 dieser Satzung werden gesondert erhoben.
- (4) Notwendige Abhebung und gegebenenfalls Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen hat der Antragsteller durch ein zugelassenes Gewerbe zu besorgen.

§ 10
Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst unter anderem die Bereitstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen auf dem Friedhof, die Vorhaltung von Gebrauchsgegenständen, die zur Verfügungsstellung der Friedhofseinrichtungen sowie die Überlassung der entsprechenden Grabstätte für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit.

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 3830,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1430,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
1. bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 127,67 €
2. bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 71,50 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 12
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1050,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 1980,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1000,00 €

§ 13
Erwerb von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

- (1) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 940,00 €

§ 14

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von einer Aschenurne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben | 970,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschenurnen für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben | 1370,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte für zwei Ascheurnen werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben | 68,50 € |
| (4) | Für den Wiedererwerb einer Urnenwandgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. | |

§ 15

Gebühren für Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für seitens der Gemeinde ausgeführte Grabeinfassungen für Grabstätten in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für eine Reihengrabstätte (100 x 225 cm) | 210,00 € |
| (2) | Für eine Wahlgrabstätte (210 x 240 cm) | 270,00 € |

§ 16

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Wahlgrabstätten | 753,00 € |
| b) | bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr | 432,00 € |
| c) | bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahres | 329,00 € |
| d) | bei Urnengrabstätten | 210,00 € |
| e) | bei Urnenwandgrabstätten (Verschlussplatten) | 77,00 € |

- f) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben

- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| 1. | bei Reihengrabstätten | 57,00 € |
| 2. | bei Wahlgrabstätten | 70,00 € |
| 3. | bei Urnengrabstätten | 38,00 € |

Diese Gebühr beinhaltet die Rasenpflege durch das Friedhofspersonal nach erfolgter Räumung des Grabes.

Abs. 1 f) gilt nicht bei Räumung einer Urnenwandgrabstätte vor Ablauf der eigentlichen Nutzungszeit.

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem Erlass dieser Satzung aufgestellt wurde (§ 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a)	bei Wahlgrabstätten	753,00 €
b)	bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	432,00 €
c)	bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahres	329,00 €
d)	bei Urnengrabstätten	210,00 €
e)	bei Urnenwandgrabstätten (Verschlussplatten)	77,00 €
f)	Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben	
	1. bei Reihengrabstätten	57,00 €
	2. bei Wahlgrabstätten	70,00 €
	3. bei Urnengrabstätten	38,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Rasenpflege durch das Friedhofspersonal nach erfolgter Räumung des Grabes.

Abs. 2 f) gilt nicht bei Räumung einer Urnenwandgrabstätte vor Ablauf der eigentlichen Nutzungszeit.

Die Grabräumungsgebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 1. Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte

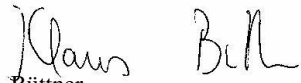
a)	einmalig	15,00 €
b)	für die Dauer von 1 Jahr	40,00 €
c)	für die Dauer von 3 Jahren	100,00 €
 2. Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen. 40,00 €
 3. Entstehende Auslagen der Friedhofsverwaltung werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Mai 2008 außer Kraft.

Niederdorfelden, den 16.12.2013


Büttner
Bürgermeister

(Siegel)